jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/14 16Os38/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1990

Norm

StGB §302
StVG §30 Abs1
StVG §33 Abs1
StVG §37 Abs1

Rechtssatz

Durch die Entgegennahme von Geld aus dem Besitz eines Strafgefangenen, das diesem nicht ordnungsgemäß überlassen worden ist (§ 37 Abs 1 StVG; vgl auch § 33 Abs 1 StVG), in Abwicklung eines zwischen Strafgefangenen und Strafvollzugsbediensteten generell verbotenen Geschäftes (§ 30 Abs 1 StVG) mißbraucht ein Justizwachebeamter seine Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften, wobei es ohne Relevanz ist, ob er im Tatzeitpunkt sich gerade im Dienst befinden hat oder nicht.

Entscheidungstexte

- 16 Os 38/90
  Entscheidungstext OGH 14.12.1990 16 Os 38/90
  Veröff: EvBl 1991/72 S 318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0087529

Dokumentnummer

JJR_19901214_OGH0002_0160OS00038_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at